

Dipl.-Psych. Thies Stahl
Planckstraße 11
D-22765 Hamburg
Tel.: 040 63679619
Fax: 040 79769056
TS@ThiesStahl.de

Hamburg, den 23.08.2013

Hallo, DVNLP-Vorstand, hallo, AfK, hallo, Schlichtungskommission,

nach langer Überlegung habe ich mich jetzt entschlossen, Euch über das unethische Verhalten des DVNLP-Mitgliedes [REDACTED] zu informieren und hiermit formell zu beantragen, Herrn [REDACTED] wegen dieses Verhaltens zu rügen und ihm aufzuerlegen, sich bei der geschädigten Person Frau [REDACTED] zu entschuldigen und einen mit der Schlichtungskommission auszuhandelnden oder vom Vorstand/Kuratorium als angemessen empfohlenen Schadensausgleich zu leisten. Im Zusammenhang mit diesem Antrag rege ich an, die vorhandenen Ethikrichtlinien des DVNLP zu erweitern (siehe unten).

Herr [REDACTED] war Kursbegleiter in meinem NLP-Grundkurs am [REDACTED] und dann auch im NLP-Masterkurs 20[REDACTED], der mit acht Wochenendseminaren vom [REDACTED] bis [REDACTED] stattfand. Im besagten Grundkurs hatte Herr [REDACTED] die Seminarteilnehmerin [REDACTED] kennengelernt und zu ihr eine intime Beziehung aufgenommen. Diese hatte er über die knapp anderthalb Jahre des Grundkurses und der ersten sieben Wochenendseminare des Masterkurses aufrechterhalten.

Erst am Ende des Masterkurses im Februar 20[REDACTED] hat mich Frau [REDACTED] über diese Beziehung informiert. Zur Rede gestellt, erklärte mir Herr [REDACTED], Frau [REDACTED] hätte ihn gebeten, mir nichts zu erzählen. Aufgrund dieses scheinbar ritterlichen Verhaltens, die Teilnehmerin zu schützen, und auch aufgrund unserer über die Jahre gewachsenen freundschaftlichen Beziehung habe ich ihm dieses Fehlverhalten im Kontext seiner exponierten Rolle des Assistenten oder Kursbegleiters nicht weiter vorgehalten. Das war falsch.

Das grenzüberschreitende und machtmisbräuchliche Verhalten von Herrn [REDACTED] ist vor allem auch aufgrund der Lebenssituation unentschuldigbar, in der sich Frau [REDACTED] zum damaligen Zeitpunkt befand. Dazu und zu der Lage, in die sie durch Herrn [REDACTED] gebracht wurde, sowie zu ihren Einbußen an Wahlfreiheiten und den mit diesen verbundenen seelischen Belastungen wird Frau [REDACTED] in einem eigenen Antrag auf eine Verhandlung vor der DVNLP-Schlichtungskommission Stellung nehmen.

Öfter als einmal in den anderthalb Jahren seiner heimlichen Beziehung zur Seminarteilnehmerin [REDACTED] fragte ich Herrn [REDACTED], während die TeilnehmerInnen in Kleingruppen übten und wir am Rande stehend zusahen: "Weißt Du, was mit [REDACTED] los ist? Ich finde sie sieht schlecht und belastet aus - und das scheint eher schlimmer als besser zu werden. Wie lebt sie, weißt Du das? Du erlebst sie doch, und auch ihren Mann, wenn Du dort bist und ihr Projekte zusammen macht?!" Immer sagte er, nein, er wüsste auch nicht, was mit ihr los sei. Mit seiner Erfahrung im Personalwesen und als Heilpraktiker für Psychotherapie hätte Herr [REDACTED] erkennen müssen, dass sie, wie ich es heute von ihr weiß, nicht nur in einer sie hoffnungslos überfordernden Lage, sondern teilweise auch suizidal war. Eine Anzeige gegen ihn wegen unterlassener Hilfeleistung

behalte ich mir vor.

Außerdem erwarte ich für mich selbst auch eine Entschuldigung von Herrn [REDACTED]: Er hat mein in ihn gesetztes Vertrauen schwer missbraucht und mit einem Menschen kooperiert, der eine andere Person in ihrer körperlichen und psychischen Integrität und sogar mit Mord bedrohte. Damit hat er nicht nur dieser Person schwer geschadet, sondern Herr [REDACTED] hat auch meinen guten Ruf in der Welt des NLP einem hohen Beschädigungsrisiko ausgesetzt.

Als DVNLP-Trainer - ein solcher zu werden/bleiben bemüht er sich ja - sollte Herr [REDACTED] ein Vorbild darin sein, gravierende eigene Fehlentscheidungen zu erkennen und verantwortlich mit ihnen umzugehen, indem er sie angemessen korrigiert. Das bedeutet, er sollte die Kraft für einen geraden und aufrechten Umgang mit eigener Schuld aufbringen und vor den Gremien unseres Verband mit einer angemessenen Geste der Entschuldigung und einem angemessenen Schadensausgleich zu den Konsequenzen seines Handelns stehen. Anders ist für mich ein Verbleiben von Herrn [REDACTED] im DVNLP nur schwer vorstellbar.

Der durch Machtmissbrauch in einer asymmetrischen Beziehung, wie die zwischen Kursbegleiter und Teilnehmerin eine ist, angerichtete Schaden, vor allem für die Teilnehmerin, kann verschieden hoch sein. Im Falle von [REDACTED] [REDACTED] war er aufgrund der Besonderheiten der Lebenssituation von Frau [REDACTED] besonders hoch. Letzteres vor allem auch wegen der durch die Beziehung zu Herrn [REDACTED] - nach ihrem Bericht - unheilvoll ergänzten und zementierten Gewaltstrukturen in ihrem privaten und geschäftlichen Beziehungsnetz, die zuvor schon bestanden.

Generell kann man wohl sagen, dass bestehende Missbrauchsverhältnisse und Gewaltstrukturen, in denen sich jemand im Falle eines erneuten Machtmissbrauchs ohnehin schon befand, durch diesen erneuten, für die Betreffende ebenfalls nicht offen ansprech- und korrigierbaren und wieder nur mit großem Energieaufwand zu tabuisierenden Missbrauch um ein Vielfaches schwerer auflösbar werden, als sie es vor diesem erneuten Missbrauch ohnehin schon waren. Die Beziehungsstruktur des Missbrauches generalisiert sich sozusagen, sie wird um eine zusätzliche Schicht verstärkt, welche bei der späteren, meist ohnehin schon überfälligen Bearbeitung der Traumatisierungen mit abgetragen werden muss - als eine weitere, belastende Erlebensebene, eine weitere Retraumatisierung. Diese der Betreffenden zusätzlich aufgebürdete Schicht kostet sie in der Regel weitere Jahre für die Aufarbeitung ihrer Missbrauchsgeschichte.

Aber auch ohne die Besonderheiten der hier im Fall [REDACTED] von Frau [REDACTED] berichteten Erweiterung und Intensivierung schon vorhandener, ausbeuterischer Macht- und Abhängigkeitsstrukturen kann man davon ausgehen, dass die Ausnutzung von Machtverhältnissen als Trainer, Coach, aber auch als Kursbegleiter zu einem Schaden und zu Einbußen der betreffenden Klientin oder Seminarteilnehmerin führt. Deshalb jetzt hier der Vorschlag für eine entsprechende Erweiterung der Ethikrichtlinien des DVNLP - hier zunächst nur für KursbegleiterInnen und noch nicht für TrainerInnen und -Coaches formuliert:

Die Aufnahme und die Aufrechterhaltung intimer und/oder Liebesbeziehungen von KursbegleiterInnen mit TeilnehmerInnen in DVNLP-Ausbildungen ist generell als unethisches Verhalten abzulehnen. Nur unter besonderen Bedingungen können solche Beziehungen als mit ethischen Grundsätzen vereinbar angesehen werden. Eine solche Minimalbedingung sollte die Pflicht des Begleiters sein, seinen Kursleiter und die anderen Seminarteilnehmer zeitnah über die Aufnahme und die Fortführung einer intimen oder

Liebesbeziehung mit einer Teilnehmerin zu informieren. Der Kursleiter entscheidet - möglichst unter Einbeziehung der Betroffenen und der ganzen Gruppe - ob der Begleiter unter den durch diese Beziehungsaufnahme für alle am Seminar Beteiligten unerwartet veränderten Bedingungen in seinem "Amt" als Begleiter bleiben kann oder ob er das Amt oder gar die Gruppe verlassen muss. Falls sich die Teilnehmerin zu diesem Schritt entschließt oder gezwungen sieht, hat sie Anspruch auf den Ausgleich eines eventuell entstandenen Schadens.

Vergleichbare ethische Grundsätze in Bezug auf die Ausnutzung eines in asymmetrischen Beziehungen vorhandenen Machtgefälles gelten in allen organisationellen und betrieblichen Arbeitskontexten (die dem "Personaler" ■■■■■ sicher vertraut sind) sowie generell in allen Ausbildungskontexten - vor allem in solchen, in denen es um psychotherapeutische, psychologische, beraterische und um Kommunikations- und Coachingkompetenzen geht (die der psychotherapeutische Heilpraktiker ■■■■■ sicher auch zur Kenntnis genommen hat).

Die von den systemischen Grundlagen des NLPs her wichtigste Begründung einer neu in den DVNLP-Katalog aufzunehmende ethischen Richtlinie für einen verantwortlichen Umgang mit Macht in asymmetrischen Beziehungen könnte der "(kybern)ethische Imperativ" von Heinz von Förster sein: "Handle stets so, dass sich die Anzahl der Wahlmöglichkeiten (aller Beteiligten, T.S.) erhöht!" Die Aufnahme und das Aufrechterhalten von Beziehungen von BegleiternInnen mit TeilnehmerInnen generell, vor allem deren fortgesetzte (mit Macht oder Gewalt durchgesetzte) Verheimlichung ist unvereinbar mit: „[Man soll] die Aktivitäten eines anderen nicht einschränken, sondern es wäre gut, sich auf eine Weise zu verhalten, die die Freiheit des anderen und der Gemeinschaft vergrößert. Denn je größer die Freiheit ist, desto größer sind die Wahlmöglichkeiten und desto eher ist auch die Chance gegeben, für die eigenen Handlungen Verantwortung zu übernehmen. Freiheit und Verantwortung gehören zusammen. Nur wer frei ist – und immer auch anders agieren könnte –, kann verantwortlich handeln.“ (Heinz von Foerster/Bernhard Pörksen: *Wahrheit ist die Erfindung eines Lügners: Gespräche für Skeptiker*. Carl-Auer-Systeme, 1999, S. 25.)

Für den/die betroffene TeilnehmerIn, aber auch für den Kursleiter, für alle anderen TeilnehmerInnen der Gruppe, sowie für den entsprechenden Begleiter selbst - mit anderen Worten: für alle Beteiligten - kann man leicht deutlich machen, dass solche verheimlichten Beziehungen ansonsten vorhandene Wahlmöglichkeiten dezimieren. Wie drastisch die Einschränkungen für die betroffene Teilnehmerin sind, zeigt der Bericht von Frau ■■■■■.

KursbegleiterInnen sind in einer hierarchisch höheren Position als die TeilnehmerInnen. In ihrer asymmetrischen Beziehung zu den TeilnehmerInnen haben KursbegleiterInnen eine Machtposition inne, die durch deren besonderen Zugang zum Kursleiter begründet ist. Diese Machtposition verlangt von den KursbegleiterInnen umso mehr Verantwortungsbewusstsein gegenüber den TeilnehmerInnen, je vertrauter ihre Beziehung zum Kursleiter ist und je mehr der Kursleiter - etwa beim gemeinsamen Mittagessen oder während des Seminars - die BegleiterInnen in seine pädagogischen und/oder kurskorrigierenden Überlegungen in Bezug auf einzelne Teilnehmer und deren Lernfortschritte einbezieht. Besonders deutlich wird die Asymmetrie der Beziehung Kursbegleiter-Teilnehmer in Hinblick auf den Austausch von Informationen und Beobachtungen, der zwischen Kursleiter und KursbegleiterInnen über das jeweilige Skill-Niveau von AusbildungskandidatInnen stattfindet - vor allem aber in Bezug auf deren Zulassungseignung zum Testing und auf deren tatsächlicher Testing-Performance.

Im Falle von Herrn [REDACTED] traf zusätzlich zu, dass er von mir den TeilnehmerInnen gegenüber nicht nur als im NLP und in anderen Psycho-Methoden sehr erfahren vorgestellt, sondern auch als Heilpraktiker für Psychotherapie wärmstens für Coaching- und psychotherapeutische Sitzungen empfohlen wurde. Seine therapeutisch-beraterische Kompetenz habe ich genauso hervorgehoben wie seine Kompetenz als langjährig und in gehobener Position im Personalwesen der [REDACTED] tätiger Kommunikator. Als Psychotherapeut und erfahrener Personaler - d.h. als Vertrauensperson im Seminar - konnte ich davon ausgehen, dass ihm allgemein gültige ethische Grundsätze in Bezug auf sexuelle Grenzüberschreitungen in macht-asymmetrischen Beziehungen bekannt und für ihn selbstverständlich und bindend waren.

Ich verkenne nicht, dass der Kursbegleiter [REDACTED] eine besondere, mit einer im Missbrauchsfall fatalen Machtfülle ausgestatteten Position inne hatte. Trotzdem meine ich, dass das strukturell durch die asymmetrischen Beziehungen im Seminarkontext gegebene Gefährdungspotenzial so hoch ist, dass dem DVNLP die vorgeschlagene Richtlinienenerweiterung gut täte. Schließlich geht es im DVNLP um Ausbildungskontexte, die einerseits eine große historische und inhaltliche Nähe zu psychotherapeutischen Methoden haben und andererseits aber auch eine problematische Nähe zu Methoden, wie sie in Speed Seduction- und Flirtation-Seminaren vermittelt werden.

Auch vor dem Hintergrund des immer wieder aufflammenden Manipulationsvorwurfes gegen das NLP halte ich die vorgeschlagene Richtlinienenerweiterung für ein wichtiges Signal für den DVNLP - der ja ein Verband verantwortlich mit dem NLP umgehender Profis ist.

Ich bin gerne bereit, an einer Arbeitsgruppe teilzunehmen, die sich mit einer entsprechenden Erweiterung der Ethikrichtlinien des DVNLP befasst.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Stahl